

20. VIII. 1917.

Vermehrung der Buttererzeugung

(Verfügung des Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 18. August)

Wer Käse herstellt, muß bis auf weiteres für je 100 Kilo verarbeitete Vollmilch mindestens 1 Kilo Butter als Nebenerzeugnis produzieren. Wer im Mai und Juni 1917 oder während eines Teils dieser Zeit eine Milchverarbeitung betrieben hat, die auf 100 Kilo Milch mehr als 1 Kilo Butter lieferte, darf nicht zu einer andern Milchverarbeitung übergehen, die weniger Butter ergibt. Die eidgenössische Zentralstelle für Milch und Milcherzeugnisse wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Abteilung für Landwirtschaft auch für andere Betriebe eine vermehrte Buttererzeugung vorzuschreiben. Sie wird den betreffenden Unternehmungen die erforderlichen Bestimmungen in der Regel direkt erteilen. Vom 1. September 1917 an muß jede Betriebsstelle für Käseerzeugung, die nicht mehr als 400 Kilo Milch täglich zu verarbeiten hat, wenigstens 2 Kilo Butter auf 100 Kilo verarbeitete Milch als Nebenerzeugnis gewinnen.

Unter besonderen Verhältnissen kann die eidgenössische Zentralstelle für Milch und Milcherzeugnisse von den Bestimmungen der Art. 1 bis 3 Ausnahmen im Sinne einer zeitweisen Erleichterung oder einer Verschärfung der Vorschriften bewilligen bzw. verfügen. (Es folgen die Strafbestimmungen.)